

Tutorien im Besonderen Verwaltungsrecht WS 2017/2018

Polizeirecht – Fall 3

„Bombige Stimmung“

In jüngster Zeit mehren sich in der saarländischen Stadt Neunbrücken Bombenanschläge, die offenbar politisch motiviert sind. Am 12.08.2017 geht um 22.00 Uhr auf dem Polizeirevier folgende Meldung ein:

„Hier Kommando 31. Dezember – in der Kreuzstraße ist um 24.00 Uhr ein Feuerwerk zu bewundern.“

In der Kreuzstraße befindet sich neben einigen Wohnhäusern und leerstehenden Ladenlokalen auch die Diskothek Club No. 2. Die zügig eingeleiteten Nachforschungen konzentrieren sich auf diese Diskothek als mutmaßlich gefährdetes Objekt. An diesem Tag befinden sich etwa 500 Gäste im Club No. 2. Auf die telefonische Warnung durch die Polizei reagiert A, der Hauseigentümer und Inhaber der Diskothek, gelassen:

Er habe seine Diskothek im Griff, kenne seine Gäste und schließe es praktisch aus, dass Unbekannte in seinen Räumen eine Bombe gelegt haben könnten. Zwar habe er schon einmal Ärger mit diesem Kommando gehabt. Er sei trotzdem nicht bereit, den Club No. 2 an diesem Abend vorzeitig zu schließen.

Daraufhin rückt die Polizei um 23.00 Uhr mit 20 Mann an, um den Club zu räumen und von Experten nach der Bombe untersuchen zu lassen. A, der nicht an die Existenz einer Bombe glaubt, möchte den Beamten bei der Suche helfen, damit diese schnellstmöglich abgeschlossen werden könne. Polizeiobermeister Becker hält nichts von dieser Idee:

„Die Anweisung gilt auch für Sie! Verlassen Sie umgehend das Gebäude!“

Trotz langer Suche wird keine Bombe gefunden. Auch sonst passiert in der Kreuzstraße diese Nacht nichts. Jedoch wollten viele Gäste des Club No. 2 nicht so lange warten und haben ihre Getränke wegen des vorzeitigen Aufbruchs nicht (auch später nicht) bezahlt. Auf diese Weise ist A ein Schaden von 4.000 Euro entstanden.

Später stellt sich heraus, dass der Anruf von Z stammte, der sich nur einen Scherz erlauben wollte.

A ist über das Vorgehen der Polizei sichtlich erbost, zumal sich im Nachhinein herausgestellt habe, dass er mit seiner Meinung Recht behalten hätte. A befürchtet, dass die Polizei auch bei dem nächsten „Scherzanruf“ seine Diskothek räumen und ihm einen so hohen Verdienstausfall bescheren könnte. Hätte er selbst nicht auch die Diskothek verlassen müssen, wäre mit Sicherheit alles viel schneller gegangen.

A ist der Meinung, man hätte ihn als Eigentümer nicht des Gebäudes verweisen dürfen. Schließlich habe er gewusst, dass keine Gefahr besteht.

Er hält das Vorgehen der Polizei für rechtswidrig und erhebt daher am 17.08.2017 Klage beim Verwaltungsgericht.

Hat die Klage des A Aussicht auf Erfolg?

Abwandlung:

Wie im Ausgangsfall. A ist jedoch so erbost über die Räumung des Clubs, dass er sich weigert, seine Diskothek zu verlassen. Daraufhin wendet sich Polizeiobermeister Becker an den empörten A mit der eindringlichen Bitte, das Gebäude sofort zu verlassen. Um seinen Worten Nachdruck zu verleihen, fügt er noch hinzu:

„Und wenn Sie nicht sofort verschwinden, werde ich Sie dazu zwingen!“

A kommt der Anweisung des Becker nicht nach, so dass er zu seiner eigenen Sicherheit von den Polizeibeamten aus der Diskothek gedrängt wird.

Auch diese Vorgehensweise der Beamten ist für A selbstverständlich vollkommen inakzeptabel. Nicht genug, dass man ihn des Raumes verwiesen hat, ein Hinausdrängen hätte nun wirklich nicht sein dürfen.

Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit der Maßnahme.

Bearbeitervermerk: Nehmen Sie gutachterlich Stellung zu den aufgeworfenen Fragen. Auf das Durchsuchen des Gebäudes ist nicht einzugehen.